

Artikel 2:

Diese Änderung tritt drei Monate nach Anzeige bei dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft.

Artikel 3:

Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2004 das Hauptstudium im Studienschwerpunkt Mechatronik aufnehmen. Studierende, die vorher das Hauptstudium mit Schwerpunkt Mechatronik aufgenommen haben, beenden das Studium nach der Studienordnung vom 1. Oktober 2002 (StAnz. S. 2441).

Koblenz, den 29. Oktober 2004

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. rer. nat. R. H a r z e r

18.

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 2:
Philologie/Kulturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Vom 22. November 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Philologie/Kulturwissenschaften am 10. Februar 2004 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. November 2004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in der Regel in dem Fach der angestrebten Lehrbefähigung erworben haben. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet haben und über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre verfügen.

(3) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für die Teildisziplin, für die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen Universität anhängig ist oder dort ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an das zuständige Dekanat zu richten. In dem Antrag ist die Teildisziplin anzugeben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche;
3. die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
5. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in je einem Exemplar;
6. die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich einer Zusammenfassung in je sechs Exemplaren;
7. eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden;
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
9. ein Verzeichnis eigenständiger Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;
10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Nachdem die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass der Antrag ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat die Zulassung mit. Über eine Nichtzulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Zustimmung des Fachbereichsrates.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 5

Habilitationskollegium

(1) Für jedes Habilitationsverfahren setzt der Fachbereichsrat ein individuelles Habilitationskollegium ein. Das Habilitationskollegium umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus den Professorinnen und Professoren und allen Habilitierten des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird. Mindestens zwei Mitglieder werden aus benachbarten Fächern kooptiert. Zusätzlich können Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen und aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen kooptiert werden. Werden entpflichtete oder pensionierte Professorinnen oder Professoren als Gutachter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habilitationskollegiums.

(2) Die Abstimmung im Habilitationskollegium erfolgt offen. Das Habilitationskollegium wählt aus der Professorenschaft das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

§ 6

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende wissenschaftliche Arbeiten (§§ 7, 8);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 9).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift) oder wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Der Zeitpunkt der Publikationen soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen sie eigenständige wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in der Teildisziplin darstellen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann das Habilitationskollegium eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann das Habilitationskollegium eine deutsche Übersetzung verlangen.

§ 8

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegiums bei dem vorsitzenden Mitglied des Habilitationskollegiums (§ 10) aus. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf vom Habilitationskollegium benannte Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. Mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die Teildisziplin vertreten, in der die Habilitation angestrebt wird. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Habilitationskollegiums in den zuständigen Dekanaten während vier Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums kann während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitationskollegiums zugänglich zu machen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Hochschule.

§ 9
Wissenschaftlicher Vortrag
und Kolloquium

(1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, der eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll. Die Dekanin oder der Dekan fordert sie oder ihn auf, innerhalb von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen, die sich thematisch weder untereinander noch mit den schriftlichen Habilitationsleistungen überschneiden dürfen.

(2) Das Habilitationskollegium wählt eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus, und das vorsitzende Mitglied teilt dieses sowie den Ort und den Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Zwischen der Mitteilung und dem festgelegten Termin muss grundsätzlich eine Frist von vier Wochen liegen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet ein Kolloquium statt, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll an den wissenschaftlichen Vortrag anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen der Teildisziplin erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag, zu dem die Dekanin oder der Dekan des entsprechenden Fachbereichs einlädt, findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Kolloquium findet vor dem Habilitationskollegium, den Gutachtern und Gutachterinnen sowie allen Professorinnen oder Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Fachbereichs statt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls.

§ 10
Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheiden die Teilnehmer (§ 9 Abs. 4), ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsteilleistungen zu werten sind. Dabei ist bei der Beschlussfassung auch über die pädagogische Eignung und didaktische Kompetenz zu befinden. Kommt eine Mehrheit der Teilnehmer nicht zustande, so gelten Vortrag und Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Falle können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten. Dazu sind drei neue Themen einzureichen; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Erteilung und den Umfang der Lehrbefähigung.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 11
Urkunde der Habilitation

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan fertigt eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefähigung aus. Sie ist auf den Tag der mündlichen Habilitationsleistungen zu datieren. Sie wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 14) von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung anerkannt wird,
4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs,
5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 12
Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 HochSchG die Lehrbefugnis, d.h. das Recht, in der in der Urkunde angegebenen Teildisziplin selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

§ 13
Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Erteilung der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von drei Jahren erfolgen. Sie haben der Hochschule (Habilitationskollegium) drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung.

§ 14
Antrittsvorlesung

(1) Das Habilitationsverfahren wird abgeschlossen mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Diese findet innerhalb einer angemessenen Frist statt (in der Regel spätestens im folgenden Semester).

(2) Habilitierte benennen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan das Thema ihres Vortrages. Diese oder dieser setzt den Termin der Antrittsvorlesung im Einverständnis mit ihnen fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Hochschule sowie die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung ein.

§ 15
Umhabilitation

(1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 7 und 8 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigeschicktes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über den Antrag.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 16
Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nimmt nach Zustimmung des Fachbereichsrats die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauber Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17
Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter auf die Lehrbefugnis an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 15 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verliert die Betroffenen die damit verbundene Rechte und die Pflichten gemäß § 12.

§ 18
Widerruf der Lehrbefugnis

Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus der Dienst führen.

§ 19
Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet das Habilitationskollegium, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat zuständig ist.

(2) Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 20
In-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Sie ersetzt für den Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften die Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53).

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt.

Koblenz, den 22. November 2004

Der Dekan des Fachbereichs 2
der Universität Koblenz-Landau,
Prof. Dr. Dietrich Grünewald

Anlage:
Muster für Titelseite der Habilitationsschrift

Vorname, Name

Titel

Habilitationsschrift

vorgelegt dem Fachbereich 2:
Philologie/Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau
Campus Koblenz

im (Monat/Jahr)

19.

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 8: Psychologie
der Universität Koblenz-Landau

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 3. November 2004 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. November 2004, Az.: 15225-52 322-5/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, die Teildisziplin, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem Fach oder Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen.

(2) Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen sein und dies durch entsprechende Publikationen nachweisen. Zusätzlich muss sie oder er mindestens über eine zweijährige Erfahrung in der Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen verfügen.

(4) Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren gescheitert ist oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule Antrag auf Habilitation im selben Fach gestellt hat.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches einzureichen. Darin ist das Fach oder Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) oder die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
3. ein Verzeichnis aller ihrer oder seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. möglichst je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. die Zeugnisse (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) über alle von der Bewerberin oder vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen,
7. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, ob früher ein oder mehrere Habilitationsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurden und die sicherstellt, dass nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule ein solcher Antrag gestellt worden ist,
8. die Habilitationsschrift in zunächst mindestens zwei gebundenen Exemplaren oder die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Abs. 1 in zunächst mindestens zweifacher Ausfertigung,
9. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Erklärung, dass sie oder er die Habilitationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder dem Sinne nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau gekennzeichnet hat oder bei wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Abs. 1, die mit Koautoren verfasst wurden, eine Erklärung darüber, welche Anteile von der Bewerberin oder vom Bewerber erbracht wurden,
10. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
11. ein Vorschlag für ein Mitglied des Gutachterausschusses, das dem Fachbereich 8 angehören muss.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.

(4) Nach Prüfung des Zulassungsantrags durch die Dekanin oder den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung

(5) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(6) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen, von denen mindestens die Hälfte in alleiniger oder in Erstautorschaft verfasst worden sein muss,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.

(2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von der oder dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

§ 5

Gutachterausschuss

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten mit vollem Stimmrecht an. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll dem Fachbereich 8: Psychologie und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Jede oder jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen.

(2) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Koblenz-Landau oder anderer Universitäten oder gleichwertiger wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden. Bei der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters aus dem Fachbereich 8 ist dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgen. Bei der Benennung einer oder eines auswärtigen Gutachterin oder Gutachters ist die Habilitandin oder der Habilitand zu hören.

(3) Der Gutachterausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder vom Dekan einberufen und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.

§ 6

Kolloquiumsausschuss

(1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses haben außerdem das Recht der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die Gutachten und die schriftliche(n) Stellungnahme(n) zur Habilitationsschrift. Dem Kolloquiumsausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Professorinnen oder Professoren sowie die Hochschul- und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereiches an, die hauptamtlich an der Universität Koblenz-Landau tätig sind. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses ist die Dekanin oder